

1019/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Herbert Scheibner, Apfelbeck und Kollegen
betreffend die Schadenersatzpflicht von Grundwehrdienern

Bereits in der XVIII. GP bat die Freiheitliche Fraktion einen Entschließungsantrag mit dem Ziel eingebracht, daß Grundwehrdiener von der Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden nach den geltenden Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes ausgenommen werden. Dieser wurde vom Landesverteidigungsausschuß in Verhandlung genommen, dann aber dem Finanzausschuß zugewiesen, wo er nicht vor Ende der GP abschließend behandelt wurde und verfiel.

Anlaß für den Antrag war der 13. Bericht Volksanwaltschaft durch den bekannt wurde, daß auch Grundwehrdiener unmittelbar für jene Schäden an Heereseigentum haften, die sie im Zuge der Ausbildung oder des Einsatzes in Vollziehung der Gesetze verursacht haben. Ein Ausschluß dieser Haftung ist lediglich bei Vorliegen einer entschuldbaren Fehlleistung vorgesehen.

Der Bericht regte daher an, diese Bestimmung des Organhaftpflichtgesetzes nicht zu restriktiv zu interpretieren. Vor allem da seitens des Bundesministeriums für Finanzen bislang auch dann nicht auf die Einbringung des Schadens verzichtet worden war, wenn das Bundesministerium für Landesverteidigung einen solchen Verzicht aus sachlichen Gründen nahegelegt hatte.

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft wäre daher: „ein genereller Verzicht auf Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit - besonders im Hinblick auf die innere Einstellung des betreffenden Wehrpflichtigen hinsichtlich seiner weiteren Tätigkeit als Milizsoldat - erstrebenswert“.

Festzuhalten bleibt, daß die von der Volksanwaltschaft geäußerten Bedenken: „nicht solche Fälle betreffen, wo persönliche Ausrüstung usw. verloren und deshalb zum Ersatz vorgeschrieben wird“.

Da die bei Grundwehrdienern geübte Praxis der Einhebung von Schadenersatzleistungen weiterhin besteht und aus wehrpolitischen wie sozialen Gründen einer Änderung bedarf, stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die geeigneten Veranlassungen zu treffen, damit in Zukunft jene Grundwehrdiener, die in Ausübung ihrer Dienstpflicht leicht fahrlässig Schäden verursachen, nicht nach dem Organhaftpflichtgesetz zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuss zuzuweisen.